

RATGEBER · LESEDAUER CA. 4 MINUTEN

Fiktive Abrechnung nach einem Unfall

Reparaturkosten auszahlen lassen - Möglichkeiten, Grenzen und typische Kürzungen

DIE KURZE ANTWORT

Nach einem unverschuldeten Haftpflichtschaden muss das Fahrzeug nicht sofort repariert werden. Geschädigte können grundsätzlich den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen und auf Grundlage eines Gutachtens abrechnen. Umsatzsteuer wird dabei nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

WAS DIE ABRECHNUNGSART BEDEUTET

KEINE REPARATURPFLICHT

Im Haftpflichtfall kann der ersatzfähige Nettobetrag grundsätzlich frei verwendet werden. Eine sofortige Werkstattrechnung ist nicht erforderlich.

KEIN AUTOMATISCHER BRUTTOBETRAG

Das Gutachten kalkuliert häufig brutto. Ohne tatsächlich angefallene Umsatzsteuer wird jedoch grundsätzlich nur netto reguliert.

1 Was bedeutet fiktive Abrechnung?

Die Schadenhöhe wird nicht anhand einer Reparaturrechnung, sondern anhand der objektiv erforderlichen Reparaturkosten ermittelt. Grundlage ist § 249 Absatz 2 BGB. Entscheidend bleibt, welcher Betrag zur fachgerechten Wiederherstellung erforderlich und wirtschaftlich angemessen ist. Ein qualifiziertes Schadengutachten schafft dafür die technische Grundlage.

2 Welche Positionen können dazugehören?

REPARATURKOSTEN NETTO

Erforderliche Arbeits-, Ersatzteil- und Lackierkosten ohne nicht angefallene Umsatzsteuer.

WERTMINDERUNG

Ein merkantiler Minderwert kann zusätzlich entstehen, wenn das reparierte Fahrzeug am Markt geringer bewertet wird.

SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

Notwendige Gutachterkosten gehören bei voller Haftung der Gegenseite regelmäßig zum ersatzfähigen Schaden.

WEITERE SCHADENPOSITIONEN

Je nach Einzelfall können Rechtsanwaltskosten, Kostenpauschale oder konkret nachgewiesener Nutzungsausfall hinzukommen.

RECHENBEISPIEL

Reparaturkosten brutto 4.760 Euro - netto 4.000 Euro - Wertminderung 600 Euro - Kostenpauschale 25 Euro. Möglicher Betrag im vereinfachten Beispiel: 4.625 Euro. Weitere Positionen hängen vom Einzelfall ab.

SCHADEN TECHNISCH VOLLSTÄNDIG ERFASSEN

Warum das Gutachten entscheidend ist

Eine belastbare Kalkulation schützt vor Lücken und macht Kürzungen prüfbar

3 Was ein Schadengutachten dokumentiert

SCHADEN UND REPARATURWEG

Beschädigte Bauteile, Arbeitsschritte, Lackierung und erforderliche Nebenarbeiten.

KOSTEN UND WERTE

Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Restwert und gegebenenfalls Wertminderung.

DAUER UND NUTZUNG

Technische Reparaturdauer, Wiederbeschaffungszeit und Fahrzeugklasse für weitere Prüfungen.

BEWEISSICHERUNG

Fotos, Ausstattung, Vorschäden, Messwerte und Hinweise auf verdeckte Beschädigungen.

BAGATELLSCHADEN RICHTIG EINORDNEN

Bei einem klar erkennbaren Kleinschaden kann ein Kostenvoranschlag genügen. Eine starre gesetzliche Bagatellgrenze gibt es nicht. Sind verdeckte Schäden oder ein größerer Reparaturumfang möglich, sollte der Dokumentationsumfang fachlich geklärt werden.

4 Welche Positionen werden häufig geprüft oder gekürzt?

- Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt
- UPE-Aufschläge auf Ersatzteilpreise und Verbringungskosten
- Beilackierung angrenzender Bauteile und lacktechnische Nebenarbeiten
- Diagnose, Kalibrierung, Vermessung und technische Prüfungen
- Ersatzteilpreise, Reparaturumfang und gewählter Reparaturweg
- Nutzungsausfall ohne nachgewiesenen tatsächlichen Ausfall und Nutzungswillen

5 Wann kann eine günstigere Werkstatt genannt werden?

Bei fiktiver Abrechnung kann die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen auf eine mühelos erreichbare, technisch gleichwertige und günstigere Referenzwerkstatt verweisen. Die Zumutbarkeit hängt unter anderem von Fahrzeugalter, Wartungs- und Reparaturhistorie sowie den konkreten Konditionen ab. Reine Sonderkonditionen des Versicherers reichen nicht automatisch. Eine Kürzung sollte technisch und rechtlich einzeln geprüft werden.

SPÄTERE ENTSCHEIDUNGEN OFFENHALTEN

Reparatur, Totalschaden und Sonderfälle

Was bei einem Wechsel der Abrechnung und bei vertraglichen Bindungen zählt

6 Später doch reparieren lassen?

Eine spätere Reparatur bleibt möglich. Wird Umsatzsteuer für die Schadenbeseitigung tatsächlich gezahlt, kann sie grundsätzlich bis zur Höhe des ersatzfähigen Umsatzsteueranteils nachgefordert werden. Rechnungen und Reparaturumfang sollten vollständig dokumentiert sein. Fiktive und konkrete Abrechnung dürfen jedoch nicht so kombiniert werden, dass Positionen doppelt oder nach jeweils unterschiedlichen günstigsten Methoden verlangt werden.

VOR EINEM WECHSEL PRÜFEN

Wer zunächst fiktiv abrechnet und später repariert, sollte die bereits regulierten Positionen, Rechnungen und verbleibenden Ansprüche gemeinsam betrachten lassen.

7 Totalschaden und 130-Prozent-Bereich

TOTALSCHADENABRECHNUNG

Übersteigen die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, wird häufig auf Basis des Wiederbeschaffungsaufwands abgerechnet: Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Reparaturkosten oberhalb dieser Grenze sind nicht ohne Weiteres fiktiv ersatzfähig.

130-PROZENT-REGEL

Reparaturkosten bis zu 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts setzen regelmäßig eine vollständige und fachgerechte Reparatur entsprechend dem Gutachten sowie ein nachgewiesenes Integritätsinteresse voraus. Der erhöhte Betrag kann nicht einfach fiktiv verlangt werden.

8 Kasko, Leasing und Finanzierung

KASKOSCHADEN

Bei Voll- oder Teilkasko bestimmen Versicherungsvertrag und Bedingungen den Leistungsumfang. Selbstbeteiligung, Rückstufung und Werkstattbindung können das Ergebnis verändern.

FREMDES EIGENTUM

Bei Leasing oder Finanzierung sind Rechte des Leasinggebers oder der Bank zu beachten. Über Auszahlung, Reparatur oder Verkauf darf nicht immer allein der Nutzer entscheiden.

9 Gibt es immer eine Haltefrist von sechs Monaten?

Nein. Für die normale fiktive Reparaturkostenabrechnung besteht keine allgemeine sechsmonatige Haltepflicht. Eine weitere Nutzung über diesen Zeitraum kann jedoch in bestimmten Totalschaden- und Integritätsfällen rechtlich bedeutsam sein. Ein zeitnah geplanter Verkauf sollte deshalb vorab mit der konkreten Abrechnungsvariante abgestimmt werden.

STRUKTURIERT ABRECHNEN

So gehen Geschädigte sinnvoll vor

Von der Beweissicherung bis zur Prüfung eines Kürzungsberichts

10 Fünf Schritte für eine belastbare Grundlage

- Schaden fotografieren und Fahrzeug nicht vorschnell reparieren, verkaufen oder verwerten.
- Bei mehr als einem erkennbaren Kleinschaden einen qualifizierten Sachverständigen einschalten.
- Gutachten, Versicherungsabrechnung und Kürzungsbericht Position für Position vergleichen.
- Rechnungen einer späteren Reparatur sowie alle unfallbedingten Belege vollständig aufbewahren.
- Bei Haftungs-, Kürzungs- oder Abrechnungsfragen spezialisierten Rechtsrat einholen.

11 Häufige Fragen zur fiktiven Abrechnung

DARF ICH DAS GELD FREI VERWENDEN?

Im Haftpflichtfall grundsätzlich ja. Schadenhöhe und besondere Totalschadenkonstellationen bleiben zu beachten.

WIRD MEHRWERTSTEUER AUSGEZAHLT?

Nur wenn und soweit sie bei der Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist.

REICHT IMMER EIN KOSTENVORANSCHLAG?

Nein. Bei möglichem größerem oder verdecktem Schaden ist eine umfassendere Beweissicherung sinnvoll.

DARF DIE VERSICHERUNG KÜRZEN?

Sie darf die Erforderlichkeit prüfen. Ob die Kürzung berechtigt ist, hängt von Fahrzeug, Markt und Position ab.

KANN ICH SPÄTER REPARIEREN?

Ja. Belege sind wichtig; bereits regulierte und neu entstandene Positionen müssen sauber abgegrenzt werden.

GILT DAS AUCH BEI KASKO?

Nicht automatisch. Maßgeblich sind Versicherungsvertrag, Selbstbeteiligung und mögliche Werkstattbindung.

12 Fazit

Die fiktive Abrechnung schafft Flexibilität, verlangt aber eine vollständige technische Grundlage. Ardijan Zidi und das Gutachtenbüro Zidi dokumentieren Unfallschäden unabhängig und nachvollziehbar in Eschborn und im Rhein-Main-Gebiet.

SCHADENAUFNAHME AUS ESCHBORN

Gutachtenbüro Zidi

Ardijan Zidi · Kfz-Sachverständiger und Kfz-Meister · 0152 07 45 65 35 · info@gutachtenbuero-zidi.de

Hinweis: Dieser Ratgeber enthält allgemeine Informationen zum Haftpflichtschaden und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Maßgeblich sind Haftung, Einzelfall und aktuelle Rechtsprechung.